AF158 / 2024



Dezernat II Stadtkämmerei		Datum	21.11.2024 20.01/Kd-10.24.88-
		Gz.	
			368130/2024
		Telefon	56-3827
Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	15.11.2024	öffentlich

Betreff

SLK-Kliniken Heilbronn, Altbauflächen nach Einweihung des 2. Bauabschnitts am Gesundbrunnen

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung in Rücksprache mit der Geschäftsführung der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH wie folgt Stellung:

1. Welche Flächen umfassen alle Stockwerke der Altbauten?

Der Altbau des Klinikums am Gesundbrunnen umfasst eine Gesamtfläche von 55.500 m² verteilt auf insgesamt 6 Ebenen. Diese sind aber nicht durchgängig für die Unterbringung von Asylbewerbern nutzbar.

In der Ebene 1 befindet sich aufgrund der Hanglage des Gebäudes nur eine kleine Garage. In den Ebenen 2 bis 3 befinden sich überwiegend Technik- und Lagerflächen. Die Ebenen 4 bis 6 haben eine Fläche von insgesamt 28.000 m² (siehe auch Antwort 3).

2. Welche künftige, auch temporäre Verwendung ist nach dem Umzug der SLK-Kliniken in den Neubau vorgesehen?

Nach Umzug der Bereiche in den 2. Bauabschnitt verbleibt ein Teil der Verwaltung bis voraussichtlich Ende 2025 im Altbau.

Dem Aufsichtsrat der SLK-Kliniken wurde im November 2022 vorgeschlagen, das GHI-Areal nach komplettem Auszug der Abteilungen zurückzubauen. Eine Konzeptstudie zur generellen Nutzung des GHI-Areals und zum Erhalt von Vorhalteflächen wurden präsentiert. Nachnutzungsmöglichkeiten der freien Flächen für z.B. eine Erweiterungsfläche für einen 6. Baukörper für medizinische Versorgung und die Möglichkeiten für einen Gesundheitscampus werden vorgestellt. Geplant wird auf diesem Areal auch das neue Forschungsinstitut MOLIT, welches aktuell interimsweise in einer Containeranlage am Haupteingang am GB angesiedelt ist, zu errichten. Der mögliche Gesundheitscampus soll einen Mehrwert für die SLK-Kliniken, bspw. durch die Etablierung eines Geburtshauses oder die Lehre für Medizin in Form eines Bildungscampus, darstellen.

Beschlossen wurde ein Rückbau des Altgebäudes, die weitere Nachnutzung des Geländes wird zu gegebener Zeit entschieden.

NR. AF158 / 2024 Seite 1 von 2

Seite 2 von 2 NR. AF158 / 2024

3. Weshalb werden von der Verwaltungsspitze teure Lösungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern angestrebt, wenn längst bekannt ist, dass in den Altbauten freie Flächen zur Verfügung stehen können?

Der Altbau des Klinikums am Gesundbrunnen ist für die nichtstationäre Nutzung unvorteilhaft, u.a. in Anbetracht der bestehenden Bereiche mit sehr vielen innenliegenden Räumen (ohne Fenster), vielen Nassbereichen und hohen Lagerflächen. Für die Unterbringung von Asylbewerbern eignen sich ausschließlich die bisherigen Bettenstationen (siehe hierzu auch Antwort zu 4). Hierbei ist zu beachten, dass brandschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen sind, die im Moment nur noch eine zeitlich begrenzte Nutzung des Altbaus erlauben.

Zu beachten ist auch, dass die Gebäude (Alt- und Neubau) miteinander verbunden sind und es sich um einen besonders zu schützenden Bereich (Krankenhaus und Kinderklinik) handelt. Die mögliche Höchstzahl von gleichzeitig unterzubringenden Asylbewerbern wäre dabei zu beachten.

4. Wie viele Flüchtlinge und Asylbewerber sind in den bisher frei gewordenen Flächen bereits auf wie viel Quadratmeter untergebracht?

Zwischen den SLK-Kliniken und der Stadt Heilbronn besteht ein Mietvertrag seit 2023 zur Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten in einem bereits freien Teil des Altbaus. Die Fläche beträgt ca. 1500 m² und ist für bis zu 90 Flüchtlinge ausgelegt. Der Mietvertrag läuft nach 2 Verlängerungen bis zum 30.06.2026. Weiterhin wird aktuell eine weitere Flächenanmietung für 12 Monate nach dem Umzug in den Neubau geprüft.

5. Weshalb wird das Hotel an der Weinsberger Straße angemietet, wo doch angesichts der jüngsten Übernachtungszahlen in Höhe von 54.630 Übernachtungen im September 2024 für Heilbronn ein weiterer Rekordmonat erreicht wurde und es demnach keine Notlage für Hotels geben dürfte, die eine anderweitige Verwendung vonnöten machen dürfte?

Die Frage einer Notlage für den Hotelbetreiber kann aus Sicht der Verwaltung nicht beurteilt werden. Dies sind geschäftspolitische Entscheidungen des Eigentümers. Wie bereits mehrfach mitgeteilt, prüft die Verwaltung alle angebotenen Objekte unter Beachtung der durch das FlüAG benannten Rahmenbedingungen. Sofern ein Objekt grundsätzlich geeignet erscheint und der entsprechende Bedarf besteht, wird dem Gemeinderat eine entsprechende Entscheidungsvorlage zur Abstimmung zugeleitet. Diese Entscheidung wurde durch den Gemeinderat auch entsprechend getroffen.